



Regierungsrat

Luzern, 25. April 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1068

Nummer: A 1068
Protokoll-Nr.: 416
Eröffnet: 20.03.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Ursprung Jasmin und Mit. über die Kündigung von Mietverhältnissen zugunsten von Asylunterkünften

Vorbemerkung:

Die Zuständigkeiten für das Asyl- und Flüchtlingswesen sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) für die Unterbringung und Betreuung aller Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig, welche sich weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten. Die Praxis der DAF stellt sicher, dass keine Liegenschaften mit bestehenden beziehungsweise ungekündigten Mietverträgen für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen angemietet werden.

Zu Frage 1: Was ist aus Sicht der Regierung der Grund, weshalb zu solchen Mitteln gegriffen werden muss?

Im Jahr 2022 haben rund 100'000 Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Schweiz um Schutz ersucht. Auch für das Jahr 2023 ist gemäss Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM) im zurzeit wahrscheinlichsten Szenario mit dem Zustrom von bis zu 30'000 (Plangrösse SEM) neuen Asylsuchenden sowie mit rund 18'000 Schutzsuchenden aus der Ukraine zu rechnen. All diese Menschen benötigen einen Unterbringungsplatz.

Bereits im Jahr 2022 hat die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) über den gesamten Kanton verteilt rund 400 Wohnungen angemietet und parallel dazu neue Zentrenstrukturen aufgebaut. Insgesamt sind damit im Jahr 2022 über 3'000 neue Unterkunftsplätze für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich geschaffen worden. Im Jahr 2023 ist aufgrund der Prognosen des SEM damit zu rechnen, dass je nach Szenario zwischen 2'000 und 3'000 neue Plätze im Kanton Luzern benötigt werden.

Wenn der Kanton Luzern nicht mehr in der Lage ist, aus eigenen Kräften genügend neue Plätze für die Unterbringung der neu ankommenden Geflüchteten bereitzustellen, kann er aufgrund der gesetzlichen kantonalen Bestimmungen (§ 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 Sozialhilfegesetz SRL Nr. 892, § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Kantonale Asylverordnung SRL Nr. 892b) die Gemeinden verpflichten, für die ihnen zugewiesenen Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge Unterkünfte bereitzustellen. Aufgrund der Flüchtlingskrise hat der Kanton im Juni 2022 von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Hauptverantwortung für die Unterbringung und Betreuung dieser Personen verbleibt auch nach Inkraftsetzung der Gemeindezuweisung beim Kanton Luzern – dies im Gegensatz zur Praxis anderer Kantone. Dies bedeutet: Kann eine Gemeinde die geforderten Plätze

nicht bereitstellen, werden die Geflüchteten in einer anderen Gemeinde untergebracht. Die Ersatzabgaben sorgen dabei lediglich für einen Lastenausgleich unter den Gemeinden. Der Kanton profitiert in finanzieller Hinsicht nicht von den Ersatzabgaben.

Zu Frage 2: Was gedenkt die Regierung dagegen zu tun bzw. welche Lösungsansätze werden gesehen?

Für die Anmietung der benötigten Unterbringungsstrukturen ist ausschliesslich der Kanton Luzern zuständig. Es werden nur Objekte geprüft beziehungsweise angemietet, bei denen keine laufenden Mietverträge vorhanden sind.

Zu Frage 3: Setzt die Ersatzabgabe für nicht bereit gestellte Unterkünfte falsche Anreize? Wie könnte dies verhindert werden?

Mit dem System der Ersatzabgabe besteht für die Gemeinden ein finanzieller Anreiz, die geforderten Unterkunftsplätze zur Verfügung zu stellen. Beispiele aus diversen Luzerner Gemeinden zeigen, dass seit der formellen Inkraftsetzung der Zuweisung an die Gemeinden durch die DAF neuer Wohnraum geschaffen werden konnte bzw. Bauprojekte in Planung sind oder bereits realisiert werden konnten.

Am 10. November 2022 wurde unser Rat vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) aufgefordert, den Betrag zur Ersatzabgabe für Einwohnergemeinden pro Tag und nicht aufgenommene Person neu auf einheitlich 15 Franken festzusetzen. Im Anschluss führte das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) bei den Luzerner Gemeinden und den politischen Parteien eine Kurzvernehmlassung zu diesem Vorschlag des VLG durch. Aus der Kurzvernehmlassung ging hervor, dass die Gemeinden grossmehrheitlich mit der Festsetzung der Ersatzabgabe auf einheitlich 15 Franken pro Tag und nicht aufgenommene Person rückwirkend per 1. Januar 2023 einverstanden sind. Unser Rat hat die entsprechende Änderung der Kantonalen Asylverordnung am 16. Januar 2023 beschlossen. Mit der neuen Regelung wird der finanziellen Belastung der Gemeinden entgegengewirkt und trotzdem bleibt der finanzielle Anreiz, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, bestehen.

Zu Frage 4: Gab es schon solche Fälle und falls ja, wie ist der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement damit umgegangen?

Unserem Rat sind keine vergleichbaren Fälle im Kanton Luzern bekannt.

Zu Frage 5: Wurden bzw. würden dann für die gekündigten Parteien neue Wohnungen gesucht werden?

Es entspricht nicht der Praxis des Kantons Luzern, Unterbringungsobjekte mit bestehenden Mietverträgen anzumieten.

Zu Frage 6: Sind solche Kündigungen zulässig und wie können sich die betroffenen Mieterinnen und Mieter zur Wehr setzen?

Auf Mietverträge finden die Bestimmungen des Mietrechts (Art. 253 ff. OR) Anwendung. Ist die Mieterschaft mit einer Kündigung durch den Vermieter nicht einverstanden, kann sie sich gegen die Kündigung durch den Vermieter gestützt auf die mietrechtlichen Bestimmungen des Kündigungsschutzes gemäss Art. 271 ff. OR zur Wehr setzen.

Zu Frage 7: Hätte der Kanton die Möglichkeit, entsprechende Kündigungen zu unterbinden?

Wir würden derartige missbräuchliche Kündigungen missbilligen. Bei einem Mietvertrag handelt es sich jedoch um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis. Der Kanton hat nicht die Kompetenz, hoheitlich in Verträge zwischen Vermieter und Mieter einzugreifen und eine Kündigung direkt zu unterbinden, da das Bundeszivilrecht diese Materie abschliessend regelt.

Zu Frage 8: Sollten zukünftig viele Gemeinden nicht mehr in der Lage sein, entsprechende Unterkünfte bereitzustellen, wird dann der Kanton als Sofortmassnahme Regionalzentren erstellen?

Der Kanton Luzern ist laufend daran, die Unterbringungskapazitäten entsprechend dem Bedarf auszubauen. Am 28. November 2022 hat der Kantonsrat das Postulat Rüttimann Daniel und Mit. über die Prüfung und Vorbereitung von regionalen Lösungen zur Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Asyl- und Flüchtlingsbereich erheblich erklärt. Unser Rat hat dabei festgehalten, dass für die Planung und Umsetzung von regionalen Lösungen die Gemeinden im Lead sind.

Zu Frage 9: Der Kanton Luzern zieht Zivilschutzanlagen als Unterbringungsmöglichkeit für Flüchtende in Betracht. Wären in einem Notfall genügend Plätze für alle Bewohner im Kanton Luzern in den Zivilschutzräumen vorhanden?

Im Sinne einer Notunterbringung ist die Inbetriebnahme von Schutzanlagen (Sanitätshilfestellen) mit einer Kapazität von mindestens 80 Personen möglich. Nicht genutzt werden können Anlagen, die gemäss aktueller Zuweisungsplanung als Führungsstandort der Region für die Bewältigung eines Ereignisses benötigt werden. Bislang wurden der DAF vom Kantonalen Führungsstab (KFS) mögliche Anlagen zur Nutzung zugewiesen. Mit den betroffenen Gemeinden wurde bereits Kontakt aufgenommen und die Nutzungen der Anlagen zwischen der DAF und den Gemeinden vertraglich geregelt.

Ab 1. Januar 2023 legt die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) den Grad der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen fest. Für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen ist der koordinierte Sanitätsdienst Kanton Luzern (KSD) zuständig. Die Nutzung der Schutzanlagen tangiert nicht die Unterbringung der Bevölkerung im Kanton Luzern. Bei Katastrophen, Notlagen oder bei einem kriegerischen Ereignis bleibt die Unterbringung der Bevölkerung in die Schutzbauten trotzdem sichergestellt, da die Bevölkerung in Schutzräumen und nicht in Schutzanlagen untergebracht wird.